

Merkblatt

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen* und von häuslicher Gewalt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Ziel der Förderung ist die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder. Mit den Zuwendungen sollen im Land Brandenburg möglichst überregional ausgerichtete Strategien und nachhaltige regionale Ansätze gefördert werden.

Gefördert werden Projekte, die auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg ausgerichtet sind und damit einen Beitrag zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen* und von häuslicher Gewalt leisten.

Die enthaltenen Maßnahmen sollen möglichst von überregionaler Bedeutung sein und regional nachhaltig wirken.

Wer kann Projekte beantragen?

Projekte können von Gemeinden und Gemeindeverbänden, eingetragenen gemeinnützigen Verbänden, Vereinen und ähnlichen Institutionen eingereicht werden.

Wie sind die Projektanträge einzureichen, welche Anforderungen müssen sie erfüllen?

Die Projektförderung ist schriftlich mit dem aktuellen Antragsformular des Landesamtes für Soziales und Versorgung (Bewilligungsbehörde) und den darin geforderten Anlagen zu beantragen.

Der Antrag ist möglichst bis sechs Wochen vor dem geplanten Maßnahmenbeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Anträge auf eine Mehrjahresförderung sollten bis zum 30.09. des Vorjahres eingereicht werden.

Der Antrag muss ein Konzept enthalten, in dem das Vorhaben/die Maßnahme mit Blick auf die o. g. Schwerpunkte konkret und ausführlich beschrieben wird. Insbesondere sind Angaben zu Themen und Zielen, Zielgruppen, Methoden und zum Projektablauf zu machen. Darüber hinaus sollen eine Aufgabenbeschreibung, eine Darstellung der Qualifikation der Projektbeteiligten sowie Angaben zu voraussichtlichen Teilnehmendenzahlen enthalten sein.

Ein Finanzierungsplan, der eine Aufstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben enthält, ist vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Die Projekte müssen ein erhebliches Landesinteresse erkennen lassen, im Land Brandenburg stattfinden und ihre Wirkung in Brandenburg entfalten. Die Maßnahmen sollen von landesweiter Bedeutung bzw. möglichst überregional ausgerichtet sein. Dies ist durch den Träger hinreichend zu begründen und nachvollziehbar darzulegen.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszweckes für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.

Welche Ausgaben können gefördert werden?

Die Projektförderung wird in der Regel in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung durch Zuwendung als Zuschuss/Zuweisung gewährt.

Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die beantragte Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.500 Euro für den außergemeindlichen Bereich und 5.000 Euro für den gemeindlichen Bereich beträgt. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben:

Personalausgaben:

Bemessungsgrundlage für die Förderung von Personalausgaben ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Als Obergrenze für die Förderung von Personalausgaben gilt die vom Ministerium der Finanzen und für Europa festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte in der jeweils geltenden Fassung.

Sachausgaben im notwendigen Umfang und angemessener Höhe für:

- Honorarausgaben,
- ortsübliche Miet- und Mietnebenkosten,
- Reisekosten entsprechend den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG),
- Ausgaben für Büro- und Verbrauchsmaterial einschließlich Fachliteratur, Porto- und Telefonkosten,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für Miete, Wartung und Instandhaltung von Geräten und Ersatzbeschaffungen, wenn keine anderen Möglichkeiten der Finanzierung, des Zugriffs oder der Nutzung bestehen,
- Ausgaben für gesetzliche Pflichtversicherungen sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft, soweit sie projektbezogen sind,
- Ausgaben für sonstige Sachkosten, soweit im Einzelfall notwendig und angemessen.

Nicht förderfähig sind:

Ausgaben für freiwillige Versicherungen, Leasingkosten, Verpflegung (Speisen und Getränke), Präsente, Blumen und Verwaltungskostenpauschalen. Nur durch Einzelbelege nachweisbare Verwaltungsgemeinkosten gelten als förderfähig.

Wieviel Eigenmittel sind einzusetzen?

Der Projektträger soll sich in angemessener Höhe an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen. Der Eigenanteil soll 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht unterschreiten.

Für Projekte in Trägerschaft einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ist grundsätzlich ein Eigenanteil von mindestens 40 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nachzuweisen. Bei Unterschreitung des Eigenanteils unter 40 Prozent muss die jeweilige Kommune eine aussagekräftige, überprüfbare Erklärung und entsprechende Nachweise als Grundlage einer begründeten Entscheidungsvorlage erbringen, die ein Abweichen vom einschlägigen Grundsatz rechtfertigen.

Liegt das beantragte Vorhaben auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen.

Wo sind die Projektanträge einzureichen?

Die vollständigen Antragsunterlagen können beim

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 53
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

eingereicht werden.

Ansprechpartnerin im Landesamt für Soziales und Versorgung ist

Frau Diana Wilde (Tel. 0355/2893-467); E-Mail: diana.wilde@LASV.Brandenburg.de).

Wie wird über die Förderung eines Projektantrages entschieden?

Über den Projektantrag wird in einer angemessenen Frist entschieden und ein Bescheid erteilt. Die Entscheidung, ob ein eingereichtes Projekt gefördert wird, trifft das Landesamt für Soziales und Versorgung als Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entscheidungskriterien sind dabei u. a. die inhaltlichen Schwerpunkte und Zielsetzungen des geplanten Projektes, die Nachhaltigkeit des Ansatzes sowie die Wahrung der Vielfalt von Projektträgern.